

TE Vwgh Beschluss 2022/12/21 Ra 2022/22/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

FrPolG 2005 §66 Abs1

FrPolG 2005 §66 Abs2

MRK Art8

NAG 2005 §52 Abs1 Z1

NAG 2005 §54 Abs1

NAG 2005 §54 Abs5 Z1

NAG 2005 §55 Abs3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pelant sowie Hofrat Dr. Schwarz und Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, in der Revisionssache des T M, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2022, L518 1428021-3/4E, betreffend Ausweisung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Pakistans, reiste erstmals am 21. Oktober 2011 nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz, der letztlich mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 11. September 2012 abgewiesen wurde. Nachdem er im Jahr 2013 nach Pakistan zurückgekehrt war, reiste er im Jahr 2014 neuerlich unrechtmäßig nach Österreich ein und stellte einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 10. März 2017 wurde dieser Antrag zur Gänze abgewiesen. Das BFA sprach außerdem aus, dass kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt werde, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte die Zulässigkeit der Abschiebung des Revisionswerbers nach Pakistan fest. Die dagegen erhobene Beschwerde zog der Revisionswerber mit Schreiben vom 11. Mai 2017 zurück.

2 Am 24. März 2017 heiratete der Revisionswerber eine polnische Staatsangehörige, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen hatte, woraufhin ihm am 6. September 2017 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger dieser EWR-Bürgerin ausgestellt wurde. Die Ehe wurde am 4. Februar 2020 von einem polnischen Gericht geschieden.

3 Im Hinblick darauf wies das von der Niederlassungsbehörde befasste BFA den Revisionswerber mit Bescheid vom 23. September 2021 gemäß § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet aus und erteilte ihm gemäß § 70 Abs. 3 FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat. Im Hinblick darauf wies das von der Niederlassungsbehörde befasste BFA den Revisionswerber mit Bescheid vom 23. September 2021 gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet aus und erteilte ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat.

4 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Juli 2022 als unbegründet ab. Weiters sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. Juli 2022 als unbegründet ab. Weiters sprach das BVwG aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5 Zur Begründung der - im Revisionsverfahren strittigen - Interessenabwägung verwies das BVwG darauf, dass der Revisionswerber in Österreich keine berücksichtigungswürdigen familiären Anknüpfungspunkte habe, sodass kein

Eingriff in ein Familienleben vorliege. Der Revisionswerber sei seit 25. Mai 2018 - mit kurzen Unterbrechungen - im österreichischen Arbeitsmarkt integriert und überdies strafgerichtlich unbescholten. Er verfüge über Deutschkenntnisse auf Niveau A2. Mit der Beschwerde habe der Revisionswerber eine Bestätigung betreffend die Mitgliedschaft in einem Verein und Unterstützungsschreiben vorgelegt. Es habe nicht festgestellt werden können, dass dem Revisionswerber eine Wiedereingliederung in Pakistan nicht möglich wäre, zumal er den Großteil seines Lebens in Pakistan verbracht habe, mit den dortigen Gebräuchen vertraut sei und seine Familie (Mutter, Brüder und Schwester) nach wie vor dort lebten. Auch sei der Revisionswerber zuletzt vom 11. Februar 2021 bis 21. März 2021 in Pakistan gewesen. Dem Revisionswerber sei die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung seines Auskommens möglich und zumutbar. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG sei das BFA unter Beachtung des großen öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen zum Schutz der öffentlichen Ordnung zu Recht davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des Revisionswerbers im Bundesgebiet gegenüber seinem persönlichen Interesse am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen würde. Zur Begründung der - im Revisionsverfahren strittigen - Interessenabwägung verwies das BVwG darauf, dass der Revisionswerber in Österreich keine berücksichtigungswürdigen familiären Anknüpfungspunkte habe, sodass kein Eingriff in ein Familienleben vorliege. Der Revisionswerber sei seit 25. Mai 2018 - mit kurzen Unterbrechungen - im österreichischen Arbeitsmarkt integriert und überdies strafgerichtlich unbescholten. Er verfüge über Deutschkenntnisse auf Niveau A2. Mit der Beschwerde habe der Revisionswerber eine Bestätigung betreffend die Mitgliedschaft in einem Verein und Unterstützungsschreiben vorgelegt. Es habe nicht festgestellt werden können, dass dem Revisionswerber eine Wiedereingliederung in Pakistan nicht möglich wäre, zumal er den Großteil seines Lebens in Pakistan verbracht habe, mit den dortigen Gebräuchen vertraut sei und seine Familie (Mutter, Brüder und Schwester) nach wie vor dort lebten. Auch sei der Revisionswerber zuletzt vom 11. Februar 2021 bis 21. März 2021 in Pakistan gewesen. Dem Revisionswerber sei die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung seines Auskommens möglich und zumutbar. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des Paragraph 9, BFA-VG sei das BFA unter Beachtung des großen öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen zum Schutz der öffentlichen Ordnung zu Recht davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des Revisionswerbers im Bundesgebiet gegenüber seinem persönlichen Interesse am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen würde.

6 Von der Abhaltung der beantragten mündlichen Beschwerdeverhandlung habe Abstand genommen werden können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheine und die Angaben des Revisionswerbers zu seinen Anknüpfungspunkten im Bundesgebiet ohnehin „als wahr unterstellt“ worden seien.

7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 4.10.2022, E 2361/2022-5) eingebrachte - außerordentliche Revision. Sie erweist sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung der Behandlung der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde und ihrer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH 4.10.2022, E 2361/2022-5) eingebrachte - außerordentliche Revision. Sie erweist sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig.

8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

1 0 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

1 1 Der Revisionswerber stellt nicht in Frage, dass das ihm aufgrund der Ehe mit einer EWR-Bürgerin zugekommene Aufenthaltsrecht nach § 54 Abs. 1 NAG iVm § 52 Abs. 1 Z 1 NAG schon im Hinblick auf die Scheidung dieser Ehe nach einer Dauer von weniger als drei Jahren grundsätzlich nicht mehr besteht (vgl. § 54 Abs. 5 Z 1 NAG) und daher der Ausweisungstatbestand nach § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG verwirklicht ist. Der Revisionswerber stellt nicht in Frage, dass das ihm aufgrund der Ehe mit einer EWR-Bürgerin zugekommene Aufenthaltsrecht nach Paragraph 54, Absatz eins, NAG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, NAG schon im Hinblick auf die Scheidung dieser Ehe nach einer Dauer von weniger als drei Jahren grundsätzlich nicht mehr besteht (vergleiche, Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer eins, NAG) und daher der Ausweisungstatbestand nach Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG verwirklicht ist.

1 2 Der Revisionswerber bringt jedoch zur Zulässigkeit der Revision vor, er sei seit mehr als acht Jahren in Österreich aufhältig und gehe einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, durch die er seinen und den Lebensunterhalt seiner in Pakistan lebenden Familienmitglieder sicherstelle. Im Gegensatz dazu verfüge er in Pakistan über kein soziales Netzwerk mehr, auf das er zurückgreifen könnte, zumal seine Familie auf seine Unterstützung aus Österreich angewiesen sei. Dies habe er in seiner Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vorgebracht. Es hätte demnach zur Erörterung seiner Integration und seiner Lebenssituation in Pakistan der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung bedurft.

1 3 Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das BVwG mit dem Vorbringen des Revisionswerbers ohnehin befasst und dieses im Wesentlichen seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Inwiefern der Revisionswerber vor dem Hintergrund der festgestellten und auch in der Revision unbestritten gebliebenen familiären Beziehungen in Pakistan „dort über kein soziales Netzwerk“ und über keine „Wohnungs- oder Arbeitsmöglichkeit“ verfügen würde, wurde aber schon in der Beschwerde gegen den Bescheid des BFA in keiner Weise substantiiert und legt auch die Revision nicht ansatzweise näher dar. Da das BVwG die Angaben des Revisionswerbers zu seinen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet seinen Feststellungen zugrunde legte, bedurfte es auch insoweit nicht der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG (vgl. VwGH 17.5.2021, Ra 2020/21/0539, Rn. 11, mwN). Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das BVwG mit dem Vorbringen des Revisionswerbers ohnehin befasst und dieses im Wesentlichen seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. Inwiefern der Revisionswerber vor dem Hintergrund der festgestellten und auch in der Revision unbestritten gebliebenen familiären Beziehungen in Pakistan „dort über kein soziales Netzwerk“ und über keine „Wohnungs- oder Arbeitsmöglichkeit“ verfügen würde, wurde aber schon in der Beschwerde gegen den Bescheid des BFA in keiner Weise substantiiert und legt auch die Revision nicht ansatzweise näher dar. Da das BVwG die Angaben des Revisionswerbers zu seinen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet seinen Feststellungen zugrunde legte, bedurfte es auch insoweit nicht der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG (vergleiche, VwGH 17.5.2021, Ra 2020/21/0539, Rn. 11, mwN).

1 4 Zudem ist die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK (iVm § 9 BFA-VG bzw. § 66 Abs. 2 FPG) nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann nicht revisibel, wenn sie - hier aufgrund des Fehlens familiärer Bindungen in Österreich sowie der trotz der Vereinstätigkeit und vorgelegten Unterstützungsschreiben nicht ausgeprägten sozialen Integration - im Ergebnis vertretbar ist und keine maßgeblichen Begründungsmängel erkennen lässt (vgl. etwa VwGH 12.7.2022, Ra 2021/21/0349, Rn. 13; VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0180, Rn. 7, jeweils mwN). Zudem ist die Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG bzw. Paragraph 66, Absatz 2, FPG nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann nicht revisibel, wenn sie - hier aufgrund des Fehlens familiärer Bindungen in Österreich sowie der trotz der Vereinstätigkeit und vorgelegten Unterstützungsschreiben nicht ausgeprägten sozialen Integration - im Ergebnis vertretbar ist und keine maßgeblichen Begründungsmängel erkennen lässt (vergleiche, etwa VwGH 12.7.2022, Ra 2021/21/0349, Rn. 13; VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0180, Rn. 7, jeweils mwN).

1 5 Da somit die Voraussetzungen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen, erweist sich die Revision als unzulässig. Diese war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Da somit die Voraussetzungen nach Artikel 133, Absatz 4, B-

VG nicht vorliegen, erweist sich die Revision als unzulässig. Diese war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022220165.L00

Im RIS seit

01.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at